



Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand:
Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Merzig-Wadern

Dezernat/Abteilung/Stabsstelle:	Datum:	Amtszeit 2024-2029 Vorlagen-Nr.:
Kreisorgane	08.08.2024	BV/348/2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Status: (öffentlich/nicht-öffentlich)
Kreistag	02.09.2024	öffentlich

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 6 des Saarländischen Sparkassengesetzes (SSpG) wählt die Vertretungskörperschaft des Trägers die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SSpG.

Der Verwaltungsrat besteht nach § 8 Abs. 1 SSpG aus dem Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern sowie den Vertretern der stillen Gesellschafter, soweit solche nach § 26a zu bestellen sind. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird durch die Satzung bestimmt. Sie muss durch drei teilbar sein und darf die Zahl achtzehn nicht übersteigen.

Nach der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Satzung der Sparkasse Merzig-Wadern (§ 7) besteht der Verwaltungsrat neben dem Vorsitzenden aus 18 weiteren Mitgliedern.

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind entsprechend § 8 Abs. 2 SSpG zu je einem Drittel

1. sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft des Trägers angehören;
2. sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft des Trägers nicht angehören;
3. Beschäftigte der Sparkasse.

Durch den Kreistag sind somit zu wählen:

- 1. Sechs sachkundige Mitglieder, die dem Kreistag angehören
und**
- 2. Sechs sachkundige Mitglieder, die dem Kreistag nicht angehören.**

Die sechs Bediensteten der Sparkasse Merzig-Wadern, die dem Verwaltungsrat angehören, werden von den Beschäftigten der Sparkasse in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SSpG)

Für die Wahl der Mitglieder durch den Kreistag sind folgende Vorschriften des SSpG zu beachten:

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (3) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll Gewähr dafür bieten, dass bei Erfüllung der Aufgaben der Sparkasse die Interessen des gesamten Kundenkreises berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die Sparkasse zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Anspruch, muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

§ 10

Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer der Amtszeit der Vertretungskörperschaft des Trägers gewählt. Die Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 müssen in die Vertretungskörperschaft des Trägers – bei Zweckverbandssparkassen in die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder – wählbar sein. Für die Wahl gilt § 48 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger zu bestellen.
- (2)
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die weiteren Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrats aus.

§ 11

Ausschlussgründe

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
1. Beschäftigte des Trägers – bei Zweckverbandssparkassen auch der Verbandsmitglieder – und Beschäftigte der Sparkasse, vorbehaltlich der Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 3;
 2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Beschäftigte von Unternehmen sind,

die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln; die Sparkassenaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Betroffenen Ausnahmen zulassen, soweit die Gefahr einer Interessenkollision nicht zu besorgen ist;

3. Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die während dieser Zeit eine eidesstattliche Versicherung bei Vollstreckung in ihr bewegliches Vermögen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder der Abgabenordnung abgegeben haben;
 4. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert, verheiratet, durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind.
- (2) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 während der Mitgliedschaft ein oder entfällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit, so endet die Mitgliedschaft. Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 4 ein, so hat einer der Beteiligten auszuscheiden. Ist einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder Mitglied des Vorstandes, so scheidet der andere Beteiligte, im Übrigen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte aus.
- (3) Die Satzung kann weitere Ausschließungsgründe vorsehen.

Die sachkundigen weiteren Mitglieder nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 SSpG müssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SSpG in die Vertretungskörperschaft des Trägers wählbar sein, d. h. sie müssen die Voraussetzungen der Vorschriften über die „Wählbarkeit“ nach dem Kommunalwahlgesetz (KWG) erfüllen.

Für die Wahl gilt § 171 Nr. 11 i. V. m. § 46 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG): Geheime Abstimmung

In der Amtsperiode 2019 bis 2024 gehörten dem Verwaltungsrat an:

CDU	SPD	GRÜNE
Sachkundige Mitglieder, die dem Kreistag angehören:		
Leibig, Michael Mertes, Alwin Schreiner, Gisbert	Rehlinger, Torsten Scheid, Stefan	Wilkin, Jonathan
Sachkundige Mitglieder, die dem Kreistag nicht angehören:		
Auweiler, Jürgen Dr. Finkler, Frank Kütten, Edmund	Holzner, Martina Meyer, Eric	Dillschneider, Georg

Aufgrund des Stärkeverhältnisses der im Kreistag vertretenen Parteien ergibt sich folgende Verteilung der Sitze:

1. Sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören:

CDU: 3 Mitglieder

SPD: 2 Mitglieder

AfD: 1 Mitglied

2. Sachkundige Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft nicht angehören:

CDU: 3 Mitglieder

SPD: 2 Mitglieder

AfD: 1 Mitglied